



Satzung des Kreisverbandes Fußball Chemnitz e.V.

Neufassung – Anlage 1 zum Antrag auf Neufassung der Satzung

Hinweis

Diese Fassung ist Gegenstand des Antrags auf Neufassung der Satzung. Die Konkordanz zeigt, wo sich die bisherigen Vorschriften wiederfinden.

Konkordanz

neu	bisher	Vorschrift	Änderung
§ 1	§ 1	Name, Sitz, Rechtsform	geändert
§ 2	§ 2	Neutralität	geändert
§§ 3–5	§§ 3–5		unverändert
§ 6	§ 6	Gemeinnützigkeit	geändert
§ 7	§ 7	Rechtsgrundlagen	unverändert
§ 8	§ 8	Mitgliedschaft	geändert
§§ 9–10	§§ 9–10		unverändert
§ 11	§ 11	(ohne Überschrift) Pflichten der Vereine	geändert
§§ 12–13	§§ 12–13		unverändert
§ 14	§ 14	Organe des KVFC	geändert
§ 15	§ 15	Verbandstag	geändert
§ 16	§ 16	Beschlussfähigkeit	redaktionell geändert
§ 17	§ 17	Aufgaben des Verbandstages	geändert
§ 18	§ 18	Beschlussfassung	geändert
§ 19	§ 19	Tagesordnung	geändert
§§ 20–21	§§ 20–21		unverändert
§ 22	§ 22	Vorstand	geändert
§ 23	§ 23	Aufgaben des Vorstandes	redaktionell geändert
§ 24	§ 24	Schatzmeister	unverändert
§ 25	§ 25	Ausschüsse und Sportgericht	geändert
§ 26	§ 26	Spielausschuss	geändert
§ 27	§ 27	Jugendausschuss	geändert
§ 28	§ 28	Schiedsrichterausschuss	geändert
—	§ 29	Ausschuss Breitensport	aufgehoben
§ 29	§ 30	Ausschuss für Qualifizierung	umnummeriert
§ 30	§ 31	Sportgericht (bisher: Rechtsorgane)	geändert
§ 31	§ 32	Kassenprüfer	geändert
§ 32	§ 33	Datenverarbeitung und Datenschutz	umnummeriert
§ 33	§ 34	Benachrichtigungen	umnummeriert
§ 34	§ 35	Haftung	umnummeriert
§ 35	§ 36	Schiedsgerichtsbarkeit	geändert



neu	bisher	Vorschrift	Änderung
§ 36	§ 37	Sonstige Regelungen	umnummeriert
§ 37	§ 38	Auflösung des KVFC	geändert
§ 38	§ 39	Schlussbestimmungen	geändert
§ 39	§ 40	(ohne Überschrift) Außerkrafttreten	umnummeriert



Satzung

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Kreisverband Fußball Chemnitz vereint die Vereine mit ihren Fußballabteilungen im Verwaltungsgebiet der Stadt Chemnitz.
- (2) Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Chemnitz unter Nr. VR 1688 am 28.01.1999 eingetragen und hat damit Rechtsfähigkeit erlangt.
- (3) In der Satzung und den Ordnungen wird der Kreisverband Fußball Chemnitz e.V. als KVFC und die Vereine mit ihren Fußballabteilungen als Vereine genannt.
- (4) Der Sitz des KVFC ist Chemnitz.

§ 2 Neutralität

- (1) Der KVFC ist parteipolitisch und weltanschaulich neutral. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen und anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen entschieden entgegen.
- (2) Dies gilt ebenso für jede Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist.
- (3) Im KVFC ist die Gleichheit aller Mitglieder gewährleistet. Jedes Amt ist allen natürlichen Personen zugänglich. Soweit in dieser Satzung die männliche Bezeichnung eines Amtes oder einer Organ- oder Gremienfunktion gebraucht wird, sind alle natürlichen Personen in gleicher Weise gemeint.
- (4) Grundlage des Wirkens des KVFC ist das Bekenntnis seiner Mitglieder zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung. Der KVFC verpflichtet sich im besonderen Maße dem Schutz von Kindern und Jugendlichen.
- (5) Ein schwerwiegender Verstoß gegen diese Grundsätze kann zum Ausschluss aus dem KVFC gemäß § 8 führen.

§ 3 Mitgliedschaft in anderen Verbänden

- (1) Der KVFC ist Mitglied des Sächsischen Fußball-Verbandes e.V. (SFV).
- (2) Er ist an die Satzung und Ordnungen des SFV gebunden, soweit nicht in dieser Satzung des KVFC anderes bestimmt wird.
- (3) Der KVFC ist im Interesse seiner Mitglieder dem Stadtsportbund Chemnitz angehörig.
- (4) Diese Mitgliedschaften können zu jedem Zeitpunkt entsprechend der Satzungen beendet werden.
- (5) Weitere Mitgliedschaften in anderen Verbänden sind im Rahmen des Verbandszweckes zulässig. Über den Beitritt und das Ausscheiden entscheidet der Vorstand.

§ 4 Aufgaben und Zweck

- (1) Aufgabe und Zweck des KVFC ist die Förderung und Verbreitung des Fußballsportes auf ausschließlich gemeinnütziger Grundlage.
- (2) Grundlegende Aufgaben sind insbesondere:
 - a) Durchführung eines geregelten, fairen Spielbetriebes zur Ermittlung der Meister bei den Herren, Frauen und im Jugendbereich,
 - b) Organisierung der Pokalwettbewerbe zur Ermittlung der Pokalsieger bei den Herren, Frauen und im Jugendbereich,
 - c) Bildung von Auswahlmannschaften und deren Vorbereitung auf Wettbewerbe,
 - d) Aus- und Weiterbildung von Trainern, Schiedsrichtern und Funktionären,
 - e) Ausübung des Disziplinar- und Strafrechtes nach den Satzungen des SFV und KVFC sowie der Rechts- und Verfahrensordnung des SFV
 - f) Wahrnehmung der Interessen der Vereine und deren Mitglieder in grundsätzlichen Fragen des Fußballsportes,



- g) Gründung neuer und Erweiterung bestehender gemeinnütziger Vereine zu fördern.

§ 5 Geschäftsjahr und Finanzierung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die zur Durchführung der Aufgaben des KVFC erforderlichen Mittel werden durch folgende Einnahmen aus Veranstaltungen des KVFC sichergestellt:
- a) Zuwendungen und sonstige Einnahmen,
 - b) Gebühren,
 - c) Geldstrafen,
 - d) Umlagen.
- (3) Die Abwicklung der Finanzen wird grundsätzlich durch die Finanzordnung des KVF geregelt.

§ 6 Gemeinnützigkeit

- (1) Der KVFC verfolgt ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigter Zwecke der Abgabenordnung. Zweck des KVFC ist die Förderung des Sports, insbesondere des Fußballsports. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die in § 4 dieser Satzung geregelten Aufgaben verwirklicht.
- (2) Der KVFC verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und ist selbstlos tätig.
- (3) Die Mittel des KVFC dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des KVFC.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Tätigkeiten im Dienst des KVFC dürfen nach Maßgabe eines Vorstandsbeschlusses vergütet werden.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des KVFC oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke darf das Vermögen nur für einen in der Satzung festgelegten steuerbegünstigten Zweck verwendet werden; die Einzelheiten regelt § 37.

§ 7 Rechtsgrundlagen

- (1) Die Satzung und Ordnungen/Entscheidungen, die vom SFV oder vom KVFC im Rahmen ihrer Zuständigkeit erlassen werden, sind für alle Mitglieder und Vereine verbindlich.
- (2) Der KVFC arbeitet auf der Grundlage der Ordnungen des SFV. Im Einzelnen umfasst das
- a) die Spielordnung,
 - b) die Jugendordnung,
 - c) die Schiedsrichterordnung,
 - d) die Rechts- und Verfahrensordnung,
 - e) die Ehrungs- und Auszeichnungsordnung.
 - f) die Ausbildungs-/Trainerordnung

Der KVFC arbeitet sich eigene Rechtsgrundlagen. Im Einzelnen sind das

- a) die Finanzordnung
 - b) die Geschäftsordnung
- (3) Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 8 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des KVFC können Vereine werden, die
- a) ihren Sitz im Verbandsgebiet (§ 36) haben,
 - b) die Zwecke des Verbandes anerkennen,
 - c) die Satzung und Ordnungen des KVFC und des SFV anerkennen,



- d) in das Vereinsregister eingetragen sind (Rechtsfähigkeit),
- e) durch das Finanzamt als gemeinnützig anerkannt sind,
- f) Mitglied im Stadtsporthund Chemnitz e.V. sind,
- g) Mitglied im SFV sind.

(2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Dem Antrag sind die Vereinssatzung sowie die Nachweise gemäß Absatz 1 beizufügen. Der Vorstand entscheidet über den Antrag durch Beschluss. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrags unterwirft sich der antragstellende Verein für Streitigkeiten über die Aufnahme sowie für alle aus einer späteren Mitgliedschaft entstehenden Streitigkeiten der Schiedsgerichtsbarkeit gemäß § 35 dieser Satzung unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges.

(3) Ein ablehnender Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Antragsteller binnen zwei Wochen nachweislich mitzuteilen. Gegen den Beschluss ist die Beschwerde zum Sportgericht nach § 25 der Rechts- und Verfahrensordnung des SFV zulässig. Das Sportgericht entscheidet über die Beschwerde in der Besetzung mit drei Mitgliedern. Verfahren, Fristen und Gebühren richten sich nach der Rechts- und Verfahrensordnung des SFV in der jeweils gültigen Fassung.

(4) Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Auflösung des KVFC,
- b) Austritt des Vereins,
- c) Ausschluss des Vereins,
- d) Auflösung des Vereins.

(5) Der Austritt ist nur zum 30.06. eines Jahres (Saisonende) möglich und muss mit einer Frist von sechs Monaten durch ein Einschreiben an den Vorsitzenden des KVFC mitgeteilt werden. Sämtliche Verpflichtungen gegenüber dem KVFC werden mit dem Wirksamwerden des Austritts fällig.

(6) Ein Verein kann aus dem KVFC ausgeschlossen werden, wenn er die Interessen des Verbandes grob verletzt. Dem betroffenen Verein ist vor der Beschlussfassung durch den Vorstand die Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Anhörung zu geben. Ein Ausschlussgrund liegt insbesondere vor bei:

- a) groben Verstößen gegen die Satzung, die Ordnungen oder die Beschlüsse des KVFC oder des SFV,
- b) einem schwerwiegenden Verstoß gegen die Grundsätze des § 2 dieser Satzung,
- c) Nichterfüllung der finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem KVFC trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Fristsetzung,
- d) bestandskräftigem Wegfall einer der Aufnahmevoraussetzungen gemäß Absatz 1, insbesondere dem Verlust der Rechtsfähigkeit oder der Gemeinnützigkeit, wenn der Verein die Voraussetzung nicht innerhalb einer vom Vorstand gesetzten angemessenen Frist wiederherstellt.

Der Ausschluss wird durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen. Der Beschluss ist dem Verein schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Gegen den Beschluss ist die Beschwerde zum Sportgericht nach § 25 der Rechts- und Verfahrensordnung des SFV zulässig; das Sportgericht entscheidet in der Besetzung mit drei Mitgliedern. Gegen dessen Entscheidung ist die Berufung zum Verbandsgericht des SFV nach § 26 der Rechts- und Verfahrensordnung des SFV statthaft. Ein Mitglied eines Vereins kann unter denselben Voraussetzungen und im selben Verfahren von der Ausübung von Ämtern und Funktionen im Bereich des KVFC ausgeschlossen werden.

§ 9 Ehrenmitglieder

(1) Auf Antrag des Vorstandes des KVFC können vom Verbandstag Personen, die sich um den Fußballsport und den KVFC besondere Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

(2) Ehrenmitglieder werden zu allen Verbandstagen eingeladen und haben beratende Stimme.

§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Vereine sind berechtigt, durch ihre ordnungsgemäßen Vertreter bzw. Delegierte

- an den Verbandstagen teilzunehmen,
- Anträge zur Beschlussfassung einzubringen,



- bei der Fassung von Beschlüssen mitzuwirken und
- ihr Stimmrecht auszuüben.

§ 11

(1) Die Vereine sind u.a. verpflichtet,

- a) die Satzung und Ordnungen des SFV und des KVFC, die Grundsätze des Amateursports sowie die von den Organen des KVFC im Rahmen ihrer Befugnisse erlassenen Beschlüsse zu befolgen und deren Entscheidungen anzuerkennen,
- b) Ämter und Funktionen im weitesten Sinne nur Personen zu übertragen, die Mitglied eines Vereins sind und die Gewähr dafür bieten, dass mit der Funktionsausübung keine rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen und andere diskriminierende und menschenverachtende Verhaltensweisen ausgehen,
- b) dem Vorstand auf Anforderung schriftliche Angaben zu ihren Mannschaften und Mitgliedern zu machen,
- c) dem Vorstand alle Änderungen von Namen und Anschriften umgehend bekannt zu geben,
- d) in allen durch die Mitgliedschaft zum SFV, und zum KVFC begründeten Rechtsangelegenheiten nur die bestehenden Organe nach Maßgabe der insbesondere in der Rechts- und Verfahrensordnung festgelegten Bestimmungen zur Entscheidung anzurufen und deren Entscheidung anzuerkennen,
- f) den finanziellen Verpflichtungen nachzukommen, so wie sie durch die Finanzordnung des SFV und des KVFC geregelt sind.

§ 12

Die Vereine sind für Handlungen und Unterlassungen ihrer Mitglieder im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des SFV und des KVFC gegenüber verantwortlich und haften für die Zahlungsverpflichtungen.

§ 13

Die Vereine regeln ihre Angelegenheiten auf der Grundlage ihrer Satzung sowie nach den Grundsätzen ihrer Rechtsgrundlagen

§ 14 Organe des KVFC

(1) Die Organe des KVFC sind:

- a) der Verbandstag,
- b) der Vorstand,
- c) die Verbandsausschüsse
 - Spielausschuss,
 - Jugendausschuss,
 - Schiedsrichterausschuss,
 - Ausschuss Qualifizierung,
- d) das Sportgericht
- e) die Kassenprüfer

(2) Bei Notwendigkeit werden auf Beschluss des Vorstandes weitere Organe bzw. Ausschüsse gebildet bzw. Mitglieder in Einzelfunktionen berufen.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes und der Organe des KVFC sind ehrenamtlich tätig. Es dürfen Sitzungsgelder unter Beachtung steuerlicher Gesichtspunkte gezahlt werden. Näheres regelt die Finanzordnung.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes und Organe des KVFC müssen Mitglied eines Vereins sein. Sie dürfen an Verhandlungen von Angelegenheiten, die ihren Verein betreffen, nicht teilnehmen und können ihren Verein gegenüber dem Verband nicht vertreten.

(5) Die Mitglieder des Vorstandes haben das Recht, an allen Beratungen der Verbandsausschüsse und der Vereine teilzunehmen.



§ 15 Verbandstag

(1) Oberstes Organ des KVFC ist der Verbandstag. Er wird vom Vorstand einberufen und findet alle vier Jahre statt. Der Zeitraum von einem ordentlichen Verbandstag bis zum nächsten ordentlichen Verbandstag ist die Wahlperiode. Für die Durchführung des Verbandstages gelten die Bestimmungen der Satzung und die Geschäftsordnung des KVFC.

(2) Der Verbandstag setzt sich zusammen aus:

- a) den Mitgliedern des Vorstandes,
- b) den Delegierten der Vereine, wobei die Anzahl der Delegierten aus den Vereinen wie folgt geregelt ist
Mitgliedsvereine des KVF Chemnitz e.V. mit bis zu 199 Mitgliedern entsenden 1 Delegierten, 200 bis 299 Mitgliedern 2 Delegierte, ab 300 Mitgliedern 3 Delegierte. Maßgeblich ist die Mitgliederzahl zum 1. Januar des Jahres, in dem der Verbandstag stattfindet, die der Verein dem Vorstand auf dessen Anforderung schriftlich mitgeteilt hat. Teilt ein Verein keine Mitgliederzahl mit, entsendet er einen Delegierten.
- c) dem Vorsitzenden des Sportgerichts,
- d) dem Vorsitzenden der Kassenprüfer und
- e) den Ehrenmitgliedern.

(3) Die Einladung zum Verbandstag muss mindestens 4 Wochen vor seiner Durchführung unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes schriftlich erfolgen.

§ 16 Beschlussfähigkeit des Verbandstages

(1) Jedes Mitglied des Vorstandes sowie die Delegierten der Vereine haben je eine Stimme.

(2) Die Stimmenübertragung ist nicht zulässig!

(3) Der Verbandstag ist beschlussfähig, wenn bei der Feststellung der Delegierten mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten vertreten ist. Wird die Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt, so hat der Vorsitzende innerhalb einer Woche mit einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche und höchstens vier Wochen den Verbandstag neu einzuberufen. Dieser Verbandstag ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.

(4) Mit beratender Stimme nehmen am Verbandstag teil:

- die Ehrenmitglieder,
- der Vorsitzende des Sportgerichts,
- der Vorsitzende der Kassenprüfer,
- die Mitglieder der Verbandsausschüsse,

§ 17 Aufgaben des Verbandstages

(1) Aufgabe des Verbandstages sind die Beschlussfassung zu allen den KVFC betreffenden Angelegenheiten insbesondere die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, des Sportgerichts und der Kassenprüfer.

(2) Wahl:

- des Vorsitzenden
- der stellvertretenden Vorsitzenden
- des Schatzmeisters
- der Vorsitzenden der Ausschüsse
- des Vorsitzenden des Sportgerichts
- des Vorsitzenden der Kassenprüfer

Der Vorstand, der Vorsitzende des Sportgerichts und der Vorsitzende der Kassenprüfer werden für die Dauer einer Wahlperiode gewählt. Nach Ablauf ihrer Amtszeit bleiben die Gewählten bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger kommissarisch im Amt.



§ 18 Beschlussfassung des Verbandstages

(1) Zur wirksamen Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, ausgenommen Satzungsänderungen und Auflösung des Verbandes. Diese bedürfen einer 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(2) Die Wahlen werden offen durchgeführt und können auf Antrag von mindestens 40 % der anwesenden Stimmberechtigten geheim vorgenommen werden. Sofern sich für Wahlfunktionen mindestens zwei Bewerber zur Wahl stellen, finden die Wahlen geheim statt.

(3) Abwesende können gewählt werden, sofern sie die Bereitschaft, das Amt anzunehmen, vorher schriftlich erklärt haben.

(4) Es gilt derjenige als gewählt, der die Mehrheit oder höchste Anzahl der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann. Bei Stimmengleichheit ist die Wahl zu wiederholen. Bei mehreren Vorschlägen ist derjenige Vorgeschlagene gewählt, der die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

Hat im ersten Wahlgang keiner der Vorgeschlagenen die absolute Mehrheit erlangt, so erfolgt in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen denjenigen beiden Vorgeschlagenen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.

Haben mehrere Vorgeschlagene gleich viele Stimmen und mehr als die übrigen Vorgeschlagenen erhalten, so erfolgt eine Stichwahl zwischen ihnen. Haben mehrere Vorgeschlagene gleich viele Stimmen aber weniger Stimmen als nur ein anderer Vorgeschlagener erhalten, so nehmen außer demjenigen, der die meisten Stimmen erhalten hat auch sie an der Stichwahl teil. Bei einer Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt.

(5) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmengleichheit bedeutet bei Anträgen Ablehnung.

§ 19 Tagesordnung des Verbandstages

(1) Die Tagesordnung des Verbandstages muss folgende Punkte enthalten:

- a) Feststellung der Stimmberechtigten und der Beschlussfähigkeit,
- b) Berichte des Vorstandes, der Ausschüsse, des Sportgerichts und der Kassenprüfer,
- c) Entlastung des Vorstandes,
- d) Satzungsänderungen,
- e) Wahl des Wahlprüfungsausschusses,
- f) Neuwahl der Organe des KVFC
- g) Anträge

(2) Den Vorsitz auf dem Verbandstag führt der Vorsitzende bzw. ein von ihm zu benennende Vertreter.

(3) Die auf dem Verbandstag gefassten Beschlüsse sind schriftlich abzufassen und vom Versammlungsleiter sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen.

(4) Der KVFC trägt die Kosten des Verbandstages nur für die Mitglieder des Vorstandes, den Vorsitzenden des Sportgerichts, den Vorsitzenden der Kassenprüfer und die Ehrenmitglieder.

§ 20 Anträge an den Verbandstag

(1) Anträge zum Verbandstag können vom Vorstand und den Vereinen eingebracht werden.

(2) Die Anträge müssen mindestens 6 Wochen vor dem Verbandstag beim Vorsitzenden des KVFC eingegangen sein.

(3) Später eingehende Anträge dürfen nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Dringlichkeitsanträge dürfen keine Änderung der Satzung zum Gegenstand haben und können nach schriftlicher Einbringung mit 3/4-Mehrheit zur Beratung und Abstimmung zugelassen werden.



§ 21 Außerordentlicher Verbandstag

- (1) Der außerordentliche Verbandstag kann vom Vorstand einberufen werden. Er muss einberufen werden, wenn mindestens 40% der Vereine Anträge auf Einberufung in gleicher Sache stellen.
- (2) Auf dem außerordentlichen Verbandstag werden nur Angelegenheiten behandelt, die zu seiner Einberufung geführt haben.
- (3) Ein ordnungsgemäß beantragter außerordentlicher Verbandstag muss spätestens sechs Wochen nach Eingang der unter Ziffer 1 genannten Anzahl der Anträge der Vereine stattfinden. Die Tagesordnung mit Anträgen ist den Mitgliedern mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen mitzuteilen.

§ 22 Vorstand des KVFC

- (1) Der Vorstand des KVFC besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem Schatzmeister
 - c) den stellvertretenden Vorsitzenden,
 - d) den Vorsitzenden der Ausschüsse,
 - e) den Beisitzern.
- (2) Der Vorsitzende des Sportgerichts hat das Recht, im Vorstand über Angelegenheiten seines Wirkungsbereiches gehört zu werden. Er hat beratende Stimme, darf jedoch weder Rechtsauskünfte erteilen noch Rechtsberatung leisten, um die Unabhängigkeit und Neutralität des Sportgerichts zu wahren.
- (3) Der KVFC wird im Sinne des § 26 BGB vertreten durch den Vorsitzenden allein oder zwei Mitgliedern des Vorstandes, die jeweils gemeinschaftlich handeln müssen.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (5) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder die Stimme des Leiters der Beratung.
- (6) Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- (7) Der Vorstand führt die Geschäfte des KVFC auf der Grundlage seiner Satzung und der Ordnungen.
- (8) Der Vorstand ist ermächtigt, mit 3/4-Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder eine Änderung der Satzung zu beschließen, wenn diese vom Registergericht, Finanzamt, dem DFB oder dem SFV gefordert wird.
- (9) Die weiteren Mitglieder der Ausschüsse, die Beisitzer des Sportgerichts und die weiteren Kassenprüfer werden durch den Vorstand für die Dauer einer Wahlperiode auf Vorschlag des jeweils zuständigen Vorsitzenden berufen. Für die Berufung der Beisitzer des Sportgerichts gilt § 25, für die Berufung weiterer Kassenprüfer gilt § 31. Alle Mitglieder des Vorstandes, des Sportgerichts, der Gruppe der Kassenprüfer und der Ausschüsse können Aufwandsentschädigung und Sitzungsgelder im Rahmen der steuerlich zulässigen Kriterien erhalten.
- (10) Der Vorstand ist befugt, einzelne Mitglieder des Vorstandes und der Ausschüsse, die während der Wahlperiode ausscheiden, zu ersetzen. Für die Besetzung des Sportgerichts gilt ausschließlich § 25 Abs. 2 und 3.
- (11) Der Vorstand ist ermächtigt, zwischen den Verbandstagen Änderungen und Ergänzungen von Ordnungen vorzunehmen, die dem folgenden Verbandstag vorzulegen sind.
- (12) Der Vorstand tagt mindestens sechsmal im Kalenderjahr.

§ 23 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand hat u.a. folgende Aufgaben:
 - a) Festlegung der grundsätzlichen Richtlinien für die Leitung des Verbandes,
 - b) die Berufung von Mitgliedern in die Verbandsausschüsse und das Sportgericht,
 - c) Abberufung von Ausschussmitgliedern,



d) Entscheidungen zu treffen über Aufnahme neuer Vereine unter der Voraussetzung, dass die Vereine Mitglied des Stadtsportbundes Chemnitz und des SFV sind,

e) Ausschluss von Vereinen.

(2) Der Vorstand ist berechtigt, ein ständiges und/oder befristetes Arbeitspräsidium und Arbeitsgruppen zu bilden, die er zur Erfüllung besonderer Aufgaben für notwendig erachtet. Dem Vorstand ist über die erzielten Ergebnisse laufend Bericht zu erstatten. Näheres regelt der Geschäftsverteilungsplan.

§ 24 Schatzmeister

(1) Der Schatzmeister verwaltet das Vermögen des KVFC nach den Bestimmungen der Finanzordnung und den Beschlüssen des Verbandstages und des Vorstandes.

(2) Er hat in regelmäßigen Abständen eine aussagefähige Übersicht zu den Vermögensverhältnissen sowie über Einnahmen und Ausgaben gegenüber dem Vorstand anzulegen.

§ 25 Ausschüsse und Sportgericht

(1) Die Ausschüsse des KVFC bestehen aus einem Vorsitzenden (Wahlfunktion) und mindestens drei weiteren Mitgliedern. Diese weiteren Mitglieder der Ausschüsse werden durch den Vorstand für die Dauer der Wahlperiode berufen.

(2) Das Sportgericht besteht aus dem Vorsitzenden (Wahlfunktion) und mindestens zwei Beisitzern. Der Vorsitzende des Sportgerichts schlägt dem Vorstand spätestens zu dessen erster Sitzung nach dem Verbandstag mindestens zwei geeignete Personen als Beisitzer vor. Der Vorstand beruft die vorgeschlagenen Personen für die Dauer der Wahlperiode, es sei denn, der Berufung stehen zwingende satzungs- oder ordnungsrechtliche Gründe entgegen. Die Ablehnung ist dem Vorsitzenden des Sportgerichts und der vorgeschlagenen Person schriftlich zu begründen. Zwingende Gründe liegen insbesondere vor, wenn die persönlichen Voraussetzungen nach § 14 Abs. 4 nicht erfüllt sind oder eine Unvereinbarkeit nach § 30 besteht.

(3) Der Vorsitzende des Sportgerichts kann während der Wahlperiode beim Vorstand die Berufung weiterer Beisitzer beantragen. Er schlägt hierfür geeignete Personen vor. Der Vorstand beruft die vorgeschlagenen Personen, es sei denn, der Berufung stehen zwingende satzungs- oder ordnungsrechtliche Gründe entgegen. Die Ablehnung ist dem Vorsitzenden des Sportgerichts und der vorgeschlagenen Person schriftlich zu begründen. Zwingende Gründe liegen insbesondere vor, wenn die persönlichen Voraussetzungen nach § 14 Abs. 4 nicht erfüllt sind oder eine Unvereinbarkeit nach § 30 besteht.

§ 26 Spielausschuss

(1) Die Aufgaben des Spielausschusses bestehen in der Erledigung aller spieltechnischen Angelegenheiten des Erwachsenen- sowie Breitensportbereiches einschließlich aller zugeordneten Spielklassen.

(2) Im Übrigen richten sich die Tätigkeitsbefugnisse nach der Spielordnung des SFV.

§ 27 Jugendausschuss

(1) Dem Jugendausschuss obliegt die Förderung der Fußballjugend des KVFC in jeglicher Hinsicht und die Organisation des Spielbetriebs und der Pokalwettbewerbe der Jugend des KVFC.

(2) Im Übrigen richten sich die Tätigkeitsbefugnisse nach der Jugendordnung des SFV.

§ 28 Schiedsrichterausschuss

Der Schiedsrichterausschuss leitet das Schiedsrichterwesen des KVFC nach den Bestimmungen der Schiedsrichterordnung. Er ist verantwortlich für die einheitliche Durchsetzung der Spiel- und Jugendordnung zum Schiedsrichterwesen sowie die Unterstützung der Mitgliedsvereine bei der Gewinnung und einheitlichen Aus- und Weiterbildung der Schiedsrichter, die Organisation der Schiedsrichterlehrende und die jährliche Durchführung der Schiedsrichter-Jahrestagung.

Mitglieder des Schiedsrichterausschusses sollen aktive oder ehemalige Schiedsrichter und/oder Schiedsrichterbeobachter sein.



§ 29 Ausschuss für Qualifizierung

Dem Ausschuss Qualifizierung obliegt die Organisation der Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen im KVFC entsprechend der Ausbildungsordnung des SFV.

Außerdem ist der Ausschuss für die Formierung und Betreuung von Auswahlmannschaften des KVFC zuständig.

§ 30 Sportgericht

(1) Das Rechtsorgan des KVFC ist das Sportgericht.

(2) Die Mitglieder des Sportgerichts sind unabhängig. Sie sind nur dem geschriebenen und ungeschriebenen Recht des Sports sowie ihrem Gewissen unterworfen und dürfen keine Rechtsauskunft erteilen.

(3) Die Entscheidungen des Sportgerichts werden auf der Grundlage der Satzungen, Ordnungen, Ausführungsbestimmungen und sonstigen Regelungen des SFV sowie KVFC getroffen.

(4) Das Sportgericht entscheidet in erster Instanz in den ihm nach § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 der Rechts- und Verfahrensordnung des SFV zugewiesenen Fällen. Hierzu gehören insbesondere Beschwerden gegen Verwaltungsentscheidungen des KVFC sowie gegen Entscheidungen und Maßnahmen seiner Organe nach § 25 der Rechts- und Verfahrensordnung des SFV.

(5) Die Mitglieder des Sportgerichts dürfen anderen Organen des KVFC nicht angehören.

(6) Besetzung, Geschäftsverteilung, Einzelrichterentscheidung, Befangenheit und Verfahren richten sich nach der Rechts- und Verfahrensordnung des SFV in der jeweils gültigen Fassung.

(7) Rechtsmittelinstanz gegen Entscheidungen des Sportgerichts ist das Verbandsgericht des SFV.

§ 31 Kassenprüfer

(1) Der Verbandstag wählt den Vorsitzenden der Kassenprüfer. Dieser wird für die Dauer einer Wahlperiode gewählt und darf nicht Mitglied des Vorstandes sein.

(2) Der Vorsitzende der Kassenprüfer kann während der Wahlperiode beim Vorstand die Berufung weiterer Kassenprüfer beantragen, wenn dies zur ordnungsgemäßen Prüfung erforderlich ist, etwa bei Kassen-Sonderprüfungen oder bei Verhinderung. Er schlägt hierfür geeignete Personen vor. Der Vorstand beruft die vorgeschlagenen Personen, es sei denn, der Berufung stehen zwingende satzungs- oder ordnungsrechtliche Gründe entgegen. Die Ablehnung ist dem Vorsitzenden der Kassenprüfer und der vorgeschlagenen Person schriftlich zu begründen.

(3) Ist der Vorsitzende der Kassenprüfer verhindert oder befangen oder scheidet er aus dem Amt aus, nimmt ein berufener Kassenprüfer dessen Aufgaben bis zum nächsten Verbandstag wahr; sind mehrere berufen, der am längsten berufene. Ist kein Kassenprüfer berufen, beruft der Vorstand für diesen Zeitraum einen Kassenprüfer.

(4) Die Kassenprüfer sind ein unabhängiges Kontrollorgan und dem Verbandstag rechenschaftspflichtig.

Sie haben die Aufgabe:

- a) die Planung, Verwendung und Nachweisführung aller Mittel des KVFC regelmäßig zu prüfen,
- b) die Prüfungsergebnisse auszuwerten und dem Vorstand vorzulegen,
- c) bei Nichterfüllung erteilter Auflagen und bei Verstößen den Vorstand zu informieren.

(5) Die Prüfungen haben mindestens einmal jährlich stattzufinden.

Über die durchgeführten Prüfungen sind schriftliche Berichte zu erstatten.

§ 32 Datenverarbeitung und Datenschutz

(1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben und im Rahmen des Verbandszwecks gemäß den Satzungsvorschriften, insbesondere der Organisation des Spielbetriebes sowie anderer Bereiche des Fußballsports erfasst der KVFC unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) hierfür erforderliche Daten, einschließlich personenbezogener Daten von Mitgliedern der ihm angehörenden Vereine. Der KVFC kann diese Daten in zentrale Informationssysteme des DFB einstellen. Ein solches Informationssystem kann vom KVFC



selbst, gemeinsam mit anderen Verbänden vom DFB gemeinsam mit diesen oder von einem beauftragten Dritten betrieben werden.

(2) Die Datenerfassung dient im Rahmen der vorgenannten Verbandszwecke vornehmlich

- der Verbesserung und Vereinfachung der spieltechnischen und organisatorischen Abläufe im KVFC sowie im Verhältnis des DFB mit seinen Mitgliedsverbänden
- der Schaffung direkter Kommunikationswege zwischen Mitgliedern, Vereinen und SFV sowie zum DFB und dessen Mitgliedsverbänden und
- der Erhöhung der Datenqualitäten für Auswertungen und Statistiken.

(3) Von den zur Erfüllung der Verbandszwecke gespeicherten Daten können Namen, Titel, akademische Grade, Anschrift, Telekommunikationsdaten und eine Angabe über die Zugehörigkeit zu einer Gruppe, der die Person angehört, insbesondere über die Vereinszugehörigkeit, zu Marketingzwecken, insbesondere für Angebote des KVFC, des SFV, des DFB, seiner Verbände sowie Partner genutzt werden, soweit der/die Betroffene(n) der Nutzung einwilligen. Die Einwilligung bedarf der Schriftform, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist. Soll die Einwilligung zusammen mit anderen Erklärungen schriftlich erteilt werden, ist sie besonders hervorzuheben.

(4) Um die Aktualität der gemäß Absatz 1 erfassten Daten zu gewährleisten, sind die Vereine verpflichtet, Veränderungen umgehend dem KVFC, dem SFV oder einem vom Verband mit der Datenverarbeitung beauftragten Dritten mitzuteilen.

(5) Der KVFC und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte sind bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten an die Bestimmungen des BDSG und der DSGVO gebunden. Sie stellen insbesondere sicher, dass die personengebundenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen von der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt werden und ausschließlich die zuständigen Stellen Zugriff auf diese Daten haben. Dies gilt entsprechend, wenn der KVFC ein Informationssystem gemeinsam mit dem DFB, dem SFV oder anderen Verbänden nutzt und betreibt. Zugriffsrechte dürfen nur erteilt werden, soweit dies zur Erfüllung der Verbandszwecke notwendig oder aus anderen Gründen datenschutzrechtlich zulässig ist. Der KVFC und die von ihm zur Datenerfassung beauftragte Dritte achten darauf, dass bei der Datenverarbeitung schutzwürdige Belange der betroffenen Mitglieder berücksichtigt werden. Unabhängig von den in Rechtsvorschriften festgesetzten Höchstspeicher- oder Löschfristen, orientiert sich der KVFC an den Festlegungen des SFV zu angemessenen Fristen für die Löschung von personenbezogenen Daten oder eine regelmäßige Überprüfung der Notwendigkeit ihrer Speicherung und stellt durch verfahrensrechtliche Vorkehrungen sicher, dass diese Fristen eingehalten werden.

(6) Soweit die in den jeweiligen datenrechtlichen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Mitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft (Artikel 15 DSGVO),
- das Recht auf Berichtigung (Artikel 16 DSGVO),
- das Recht auf Löschung (Artikel 17 DSGVO),
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Artikel 18 DSGVO),
- das Recht auf Datenübertragbarkeit (Artikel 20 DSGVO)
- das Widerspruchsrecht (Artikel 21 DSGVO).

(7) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

§ 33 Benachrichtigungen

(1) Veröffentlichungen und Bekanntmachungen der Organe auf Verbandsebene können erfolgen:

- a) in den amtlichen Mitteilungen des KVFC,
- b) im Internetportal des KVFC
- c) über die eingerichteten elektronischen Postfächer des DFBnet.

Sie treten mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung in Kraft, sofern kein anderweitiger Wirksamkeitszeitpunkt benannt wird.



(2) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, sich vom Inhalt der vorbenannten Bekanntmachungen Kenntnis zu verschaffen. Einwendungen, dass die Veröffentlichungen bei Nutzung der in Absatz 1 benannten Mittel den Empfängern nicht bekannt gewesen seien, sind unbeachtlich.

(3) Organe des KVFC sind berechtigt, Bekanntmachungen auch durch schriftliche Mitteilungen oder sonstiger Weise vorzunehmen, soweit nicht für den Verband geltende Bestimmungen eine anderweitige Form der Bekanntmachung vorschreiben

§ 34 Haftung

(1) Der KVFC haftet gegenüber seinen Mitgliedern, deren Einzelmitgliedern und gegenüber Dritten für Schäden nur soweit, als dies durch gesetzliche Bestimmungen unabdingbar vorgeschrieben ist. Jede darüber hinausgehende Haftung ist ausgeschlossen. Aus Entscheidungen von Organen des KVFC können keine Ersatzansprüche hergeleitet werden.

(2) Mitglieder der Organe des KVFC und die Mitglieder haften gegenüber dem KVFC für jeden vorsätzlich und grob fahrlässig verursachten Schaden.

§ 35 Schiedsgerichtsbarkeit

(1) Streitigkeiten zwischen dem KVFC, seinen Vereinen und Mitgliedern sowie Streitigkeiten der Vereine und Mitglieder untereinander werden nach Ausschöpfung des verbandsinternen Instanzenweges unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges durch ein Schiedsgericht entschieden.

(2) Für die Bildung des Schiedsgerichts, die Benennung und Qualifikation der Schiedsrichter, das Verfahren, die Kosten und den Schiedsspruch gelten die Bestimmungen der Satzung des Sächsischen Fußball-Verbandes e. V. unter der Überschrift „Schiedsgerichtsbarkeit“ in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

§ 36 Sonstige Regelungen

(1) Das Verbandsgebiet des KVFC ist die Stadt Chemnitz.

(2) Der Sitz des Vereins bestimmt die Zugehörigkeit zum KVFC.

(3) Die Zugehörigkeit kann in begründeten Fällen unter besonderer Berücksichtigung der Vereinsinteressen durch die Zustimmung der beteiligten KVF verändert werden. Der Sitz des Vereins bestimmt die Zugehörigkeit zu einem KVF. Über die Veränderung der territorialen Zuständigkeit der Vereine in den KVF entscheiden die beteiligten KVF auf einen schriftlich begründeten Antrag des Vereins übereinstimmend. Bei fehlender Übereinstimmung entscheidet der Vorstand des SFV.

(4) Anträge auf Einreihung in den Spielbetrieb im territorial grenznahen Raum können mit Zustimmung der beteiligten KVF gestellt werden.

§ 37 Auflösung des KVFC

(1) Bei Auflösung oder Aufhebung des KVFC oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des KVFC an die Stadt Chemnitz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Sportzwecke zu verwenden hat.

(2) Die Auflösung des Verbandes kann nur von einem Verbandstag mit der in § 18 Abs. 1 bestimmten Mehrheit beschlossen werden.

§ 38 Schlussbestimmungen

Die Satzung und ihre Änderungen treten mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die erfolgte Eintragung wird den Mitgliedsvereinen durch die Amtlichen Mitteilungen bekannt gegeben.

§ 39

Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung treten bisherige Festlegungen außer Kraft